

fürbaß haben sollen, ihre Gebühren zu verwenden, als sie auch bekant haben bei ihrem Eide nach ihrer Verschreibung.

3) So hat der vorgemeldete Erzbischof von Prag nach unserem Geboth und Geheiß entschieden, gerichtet und gesprochen diesen nachgeschriebenen Artikul: Daß die Bürger zu Budissin das Salz und den Salzmarkt in Allen dermaßen halten sollen, als ihre Briefe sprechen, die sie haben von Uns darüber und sollen den Gewinnst des Salzes also anschlagen, daß ihn Reiche und Arme ertragen mögen und geschähe das nicht, so mögen wir das Salz und den Markt einem empfehlen, wen wir wollen, von königl. Maj. von Boheimb und mit gutem Rechte und Wissen, daß die vorgenannte unsere Entscheidung und Einrichtung in allen dermaßen, als davon begriffen ist, von beiden Theilen ewig und unverrückt gehalten werden soll. Darum gebieten wir den obgenannten Rittern, Knechten und Mannen, Rathmannen und Bürgern zu Budissin und Allen gemeiniglich und jeglichen besonders, ernstlich und fleißig bei unseren Hulden und bei der Pön einer Summe Geldes nach Unseren oder nach Unseren Nachkommen, der Könige zu Boheimb Willkühr, darauf zu setzen, daß sie obgenannte Aufrichtung, Entscheidung und Aussprüche Alles von Wort zu Wort, was davon geschrieben stehet, stät, fest und unverbrüchlich halten, haben und vollziehen. Mit Urkund dieses Briefes, versiegelt mit unserer königl. Maj. Inseigel und gegeben zu Breslau im Jahre 1372.

1307 erhielt die Stadt folgendes Privilegium vom Markgrafen Otto zu Brandenburg:

In Gottes Namen, Amen. Alle menschlichen Geschäfte sind vergänglich von der Zeit der Jahre, die vergänglich sind, darum ist es Noth, was vergehet und vergessen mag werden von der Zeit der Jahre, daß man das bestätige durch Schrift und mit Gezeuge, darum ist, daß